

Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein e.V.

(434.) Protokoll über die Arbeitssitzung am 25. Juni 2004

Anwesend: **Armgart**, Dr. Martin, Speyer; **Balharek**, Christa, Karlsruhe; **Beeg**, Arnulf, Karlsruhe; **Beeg**, Christine, Karlsruhe; **Blank**, Clemens, Karlsruhe; **Drollinger**, Dr. Kuno, Karlsruhe; **Eckert**, Claudia, Ötigheim; **Fahrenbruch**, Rainer, Karlsruhe; **Fett**, Hans, Lambrecht; **Furtwängler**, Dr. Martin, Karlsruhe; **Göhler**, Dr. Hugo, Karlsruhe; **Goldschmit**, Johannes, Karlsruhe; **Herrbach-Schmidt**, Dr. Brigitte, Karlsruhe; **John**, Dr. Herwig, Pfaffenrot; **Kaller**, Dr. Gerhard, Karlsruhe; **Krimm**, Prof. Dr. Konrad, Karlsruhe; **Kuhnert**, Nastasja, Karlsruhe; **Lang**, Susanne, Karlsruhe; **Leiber**, Dr. Gottfried, Karlsruhe; **Lipp**, Gudrun, Karlsruhe; **Lipp**, Reinhard, Karlsruhe; **Maier**, Dr. Franz, Speyer; **Moebus**, Stefan, Neckarsulm; **Raabe**, Dr. Mirjam, Karlsruhe; **Rödel**, Christine, Karlsruhe; **Rödel**, Prof. Dr. Volker, Karlsruhe; **Roellecke**, Elga, Karlsruhe; **Roellecke**, Prof. Dr. Gerd, Karlsruhe; **Schillinger**, Erich, Karlsruhe; **Schmitt**, Dr. Heinz, Karlsruhe; **Schmitt**, Dr. Sigrid, Mainz; **Teutsch**, Friedrich, Lahr.

Vortrag von

Angela Borgstedt, Karlsruhe

über

**„Seine Verhaftung erweckt hier auch in arischen
Kreisen eine politisch unerwünschte Teilnahme“.**

Die Verdrängung und Entrechtung jüdischer Rechtsanwälte
des Oberlandesgerichtsbezirks Karlsruhe 1933–1940

In den Ostertagen 1932 traf sich in Heidelberg ein Kreis früherer Kommilitonen, die „unter dem Einfluss Max Webers oder anderer großer und leidenschaftlicher Ideen reif geworden waren, und die die Gewissheit hatten, dass sie und ihr Land vor dem Tor zum Fegefeuer standen“. Heinrich Kronstein, Mannheimer Anwalt und Chronist jener Zusammenkunft, Carlo Mierendorff, Theodor Haubach und Carl Zuckmayer, dazu Amtsgerichtsrat Hans Huber sowie Kronsteins Anwaltskollegen Robert Müller-Wirth und Reinhard Anders entwarfen in ihren Gesprächen ein Bild jenes für kaum mehr abwendbar gehaltenen „infernalen NS-Staates“, in dem die „nackte Gewalt der organisierten Masse“ triumphierte. Einig waren sich die einstigen Studienfreunde darin, dass sie in einer Gesellschaft, die weder Individualität noch gar

ein Recht der Einzelpersönlichkeit kenne, nicht leben könnten noch wollten. Wenig später führte sie diese Haltung ins Exil, in sogenannte innere Emigration oder in den Widerstand gegen das nationalsozialistische Deutschland. Kronstein, der bis 1935 einem Zirkel widerständiger Juristen in Mannheim angehörte, ging von Deutschland in die USA, wo er sich wie Carl Zuckmayer im Zweiten Weltkrieg vom militärischen Geheimdienst, dem *Office of Strategic Services* (OSS), rekrutieren ließ. Der „Geheimreport“ seines Freundes Zuckmayer ist gerade im Taschenbuchformat erschienen. Hans Huber, 1934 wegen seines richterlichen Vorgehens gegen NS-Funktionäre strafversetzt, gehörte zum Unterstützerkreis des Heidelberger Stadtpfarrers Hermann Maas, der den wenigen nach 1940 in der Stadt verbliebenen Juden beistand. Mierendorff und Haubach schließlich waren unter den sozialdemokratischen Protagonisten des 20. Juli 1944 und bezahlten dies bekanntlich mit dem Leben.

Dass Kronsteins und seiner Freunde pessimistische Zukunftsvision sich nicht zuletzt aus berufspraktischen Erfahrungen speiste, lässt sich bereits nach einer cursorschen Sichtung zeitgenössischer Presseberichte aus den Gerichtssälen erkennen. Regelmäßig, wenngleich höchst unterschiedlich im Tenor, berichteten Zeitungen verschiedenster Couleur über Strafverfahren gegen brachial wie verbal gewalttätige Nationalsozialisten, über Prozesse wegen Körperverletzung in Saal- und Straßenschlachten, wegen Beleidigung und Diffamierung politischer Gegner wie Institutionen und Symbole der Weimarer Republik. Gerichtsnotorisch war nicht zuletzt der promovierte Literaturwissenschaftler Otto Wacker, Schriftleiter des badischen Parteiblatts „Der Führer“ und nachmals NS-Justizminister, der sich damit brüstete, seine juristische Qualifikation auf der Anklagebank erworben zu haben. Dorthin gebracht hatte ihn etwa 1929 eine Hetzkampagne gegen jüdische Repräsentanten der Karlsruher Anwaltschaft. „Der jüdische Rechtsanwalt Otto Weil in Karlsruhe, Ritterstraße“, hieß es in Wackers Postille, „erteilte eine Auskunft, für die er eine Summe von mehreren hundert Reichsmark verlangte. Der Klient zahlte einen Teil, für den Rest forderte Herr Rechtsanwalt Otto Weil den Brillantenschmuck der Ehefrau des Rechtsuchenden als Pfand. Wir fragen: Sind solche Geschäfte eines Anwalts würdig?“ Die Ankündigung eines weiteren ehrenrührigen Artikels, diesmal über Weils Kollegen Leopold Friedberg, nahm die Karlsruher Anwaltskammer zum Anlass, grundsätzlich gegen die Diffamierung ihres Berufsstandes einzuschreiten. Am 17. Januar 1930 verpflichtete das Amtsgericht den späteren NS-Justizminister zur Zahlung einer Geldbuße von 100 RM an den Bund erblindeter Kriegsteilnehmer sowie zur Bekanntgabe des damit geschlossenen Vergleichs in seinem Presseorgan. Wacker wie seine Parteifreunde nahmen diese wie etliche andere abschätzig so genannte „Urteile der Systemgerichtsbarkeit“

zähneknirschend an. Dass sie ihre Antipathien gegen die beteiligten Juristen, insbesondere solch rhetorisch brillante Vertreter der Gegenseite wie den Karlsruher „Staranwalt“ Ludwig Marum, kaum verringerten, liegt auf der Hand. Insofern scheint es keineswegs abwegig, das Motiv für dessen wohl vom Gauleiter anbefohlene Ermordung auch in der kleinlichen Rache des unterlegenen Prozessgegners zu suchen.

Wackers Vorstrafen machen auch erklärlich, warum sich der im April 1933 zunächst kommissarische, von Mai bis zum Ende des Folgejahres amtierende Justizminister sogleich mit Übereifer der personellen Bereinigung nicht nur des Justizdienstes, sondern speziell der Anwaltschaft annahm. Handhabe boten ihm das verlogene „Berufsbeamtengesetz“ vom 7. April 1933 sowie das analog und zeitgleich erlassene „Gesetz über die Zulassung zur Anwaltschaft“. Diese sahen als Kann-Bestimmung die Dienstentlassung, Versetzung in den Ruhestand respektive den Widerruf der Anwaltszulassung für „Juden“ vor, die weder Weltkriegsteilnehmer noch vor dem 1. August 1914 in ihrem Beruf tätig waren. Ermessensspielräume ignorierend legte Otto Wacker sowohl die „rassische“ Zugehörigkeit zum Judentum als auch die Weltkriegsteilnahme rigide aus und kündigte „Halb-“, im Einzelfall selbst sogenannten „Vierteljuden“ die Zulassung als Rechtsanwalt. In wenigstens einem Fall traf der Entzug der Zulassung einen nationalprotestantischen Sympathisanten der NS-Bewegung, dessen Schwager frühe und engagierte Parteimitglieder waren. Seine an Landes- und Reichsminister, zuletzt gar an Hitler persönlich adressierten Bittschreiben spiegeln die Fassungslosigkeit angesichts des widerfahrenen Unrechts: „Meine Eltern wurden im Jahre 1898 protestantisch getraut und wir Kinder wurden protestantisch erzogen. Vom jüdischen Kult und Glauben merkten und wussten wir nichts, selbst unsere Abstammung blieb uns verborgen.“ Wacker blieb trotz Intervention der NSDAP-Ortsgruppe schon deshalb unnachgiebig, weil ihm der Erfolg der Maßnahme gering erschien. 51 der 189 jüdischen unter insgesamt 655 Rechtsanwälten in Baden, also kaum mehr als 25 Prozent konnte er aufgrund des Gesetzes aus dem Beruf verdrängen. Diese ihm kaum befriedigende Bilanz wurde nachträglich noch dadurch geschmälert, dass die beiden Mannheimer Anwälte Kurt Selb und Florian Waldeck nach persönlicher Intervention des Reichspräsidenten bzw. des Gauleiters sogar wieder zugelassen werden mussten.

Wacker machte seiner kaum verhohlenen Verärgerung über die „doppelte Durchbrechung“ des Gesetzes Luft, indem er Kriegsteilnahme mit Fronteinsatz gleichsetzte. Ende April wurden die nach 1914 zugelassenen jüdischen Anwälte aufgefordert, anhand der Militärpapiere ihre Frontkämpfereigenschaft zu beweisen. Die vorgelegten Dokumente der oft genug Kriegs-

freiwilligen waren eigentlich dazu angetan, den großspurigen Minister zu beschämen. Die tiefe persönliche Verletzung durch den Undank des Vaterlandes für verlorene Lebensjahre im Kriegseinsatz, eine nicht selten ruinierte Gesundheit und die implizite Unterstellung der Drückebergerei, spricht aus nahezu jedem der überlieferten Briefe.

„Wir stammen aus einer altangesehenen, durch Generationen in Karlsruhe ansässigen Familie, die schon aus dem Krieg 1870/71 zahlreiche Auszeichnungen aufzuweisen hat. Während des Weltkrieges standen wir zu sechs Brüdern an der Front. Die beiden Unterzeichneten wurden zu Offizieren befördert und erhielten außer anderen Auszeichnungen wegen besonderer Tapferkeit vor dem Feind auch beide das Eiserne Kreuz I. Klasse. [...] Unsere im Krieg gezeigte nationale Gesinnung behielten wir stets bei, wie u.a. daraus hervorgeht, dass der Unterzeichnete, Dr. Ernst Weilbauer, im Sommer 1932 den ehrenvollen Auftrag erhielt, bei der Einweihung des Deutschen Ehrenmals in Langemarck die Vereinigung ehemaliger Offiziere des Reserve Infanterie Regiments 238 sowie das Leibgrenadier-Regiment No. 109, Karlsruhe, zu vertreten.“

Noch mochten die kriegsversehrten Fritz Rosenfelder, Nathan Stein, Robert Weill und Hugo Karl Hauser auf ihre zahlreichen Orden: Verwundetenabzeichen, Eisernes Kreuz oder badische Verdienstmedaille verweisen. Am Ende bewahrte den letztgenannten Hauser, der wegen eines Lungensteckschusses fast ein Jahr im Lazarett gelegen hatte, der Kriegseinsatz als Leutnant der Luftwaffe nicht vor der Deportation. Mutmaßlich im April 1944 wurde er im Vernichtungslager Auschwitz ermordet.

Gelangte Wacker auch auf diesem Weg nicht zum Ziel, so instrumentalisierte er in der Folgezeit skrupellos Standes-, Straf- sowie das peu à peu erweiterte NS-Sonderrecht, um verbliebene Anwälte zu verdrängen. So nahm er etwa jene unter Pauschalverdacht der ‚kommunistischen Betätigung‘, die SPD-Mitglied waren oder den Sozialdemokraten nahe standen. Im April und Mai 1933 ließ er die Landespolizei entsprechende Erhebungen durchführen. Nicht nur der Konstanzer Rechtsanwalt Eduard Frank erhielt die briefliche Aufforderung, den Beweis ‚politischer Zuverlässigkeit‘ anzutreten.

„Ich habe mich weder in den letzten Jahren noch auch sonst je im Leben kommunistisch betätigt“, musste sich Frank rechtfertigen. „Einige Monate nach Kriegsende wurde ich Mitglied der sozialdemokratischen Partei dahier, weil man einen Juristen in den Reihen haben wollte. Ich gehörte sechs Jahre der sozialdemokratischen Fraktion des hiesigen Bürgerausschusses an und schied dann etwa im Jahre 1924 oder 1925 aus. Seitdem trat ich politisch überhaupt nicht mehr hervor [...]“

Dem Karlsruher Anwalt Dr. Julius Gutmann, der seine laufenden Kosten nur noch durch Verpfändung von Kanzleimobiliar bestreiten konnte, sollte die Zulassung wegen Vermögenslosigkeit genommen werden. Seinen Kollegen Leopold Friedberg und Eduard Frank drohte die Streichung aus der Anwaltsliste wegen angeblicher ‚Devisenvergehen‘. Anderen jüdischen Rechtsanwälten wurden Verstöße gegen die Gebührenordnung, Eduard Frank gar die sexuelle Belästigung einer Mandantin unterstellt. Dass die Anzeigerstatterin selbst wegen Kuppelei einschlägig vorbestraft und im letzten Verfahren vom Vorsitzenden der Strafkammer als „personifizierte Lüge“ bezeichnet worden war, bereitete freilich einiges Kopfzerbrechen. Wegen eines „rasseschänderischen“ Verhältnisses mit einer Angestellten fand sich im September 1935 ein Karlsruher Anwalt in Julius Streichers Hetzblatt „Der Stürmer“ angeprangert. Ihm blieben weitergehende Konsequenzen erspart, weil ihm das in delikaten Angelegenheiten wie Ehebruch ansonsten sehr streng urteilende Ehrengericht der Rechtsanwaltskammer eine „rein platonische Beziehung“ unterstellte. Im Fall des erwähnten Eduard Frank hingegen kam der NS-Staat schließlich im November 1938 ans Ziel, als bei einer Haussuchung zwei Gewehre sowie Patronen ‚sichergestellt‘ wurden, deren Besitz Juden soeben verboten worden war. Wegen nunmehr illegalen Besitzes seiner selbstverständlich registrierten Waffen kam der angesehene Anwalt, der nach Aussage seines Bürovorstands als ‚Armenanwalt‘ sehr viele Klienten unentgeltlich vertreten hatte, in Untersuchungshaft ins Konstanzer Gerichtsgefängnis, wo er nur zwei Wochen später an Herzversagen starb.

Als exakt zu jenem Zeitpunkt, am 30. November 1938 ausnahmslos *alle* jüdischen Rechtsanwälte ihre Zulassung verloren, hatte das Regime in den meisten Fällen sein Ziel längst auf unspektakuläre Weise erreicht. „Spätestens seit Herbst 1933 war es klar, dass ich meinen Beruf aufgeben [...] musste,“ beschrieb Karl Abenheimer die sich für Anwälte des zweiten Instanzenzuges noch rascher abzeichnende berufliche Existenzvernichtung. „Die Praxis nahm ständig ab und seit dem Sommer 1935 hörte sie fast völlig auf.“ Frühzeitig entschloss sich Abenheimer deshalb für die Emigration. Da die Berufsperspektiven außerhalb Deutschlands gering waren, ließ er sich zunächst in der Schweiz bei niemand geringerem als Carl Gustav Jung zum Psychotherapeuten ausbilden, um schließlich Ende 1936 in Glasgow eine Praxis zu eröffnen. Die Einkünfte genügten immerhin, um 1939 den ebenfalls nach Großbritannien emigrierten mittellosen Kollegen Paul Ebertsheim zu unterstützen, dessen Schicksal wohl eher exemplarisch zu nennen ist. Gleich 1933 um seine Zulassung gebracht, fand er in der Folgezeit allenfalls Gelegenheitsarbeit. Die mit ihm berufslos gewordenen Anwaltskollegen lebten im besten Fall von Einkünften als Buchhalter, bis sie im Zuge der Arisierung auch diese Stelle

verloren. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung seit Ende des Weltkrieges, stichwortartig umschrieben mit Inflation, mit Stellenabbau im Justizdienst einerseits, der viel beklagten Überfüllung der Anwaltschaft andererseits verfügten sie, verfügten aber auch ältere Kollegen über eher geringe Finanzreserven. „Meine wirtschaftliche Lage“, so Erich Bernheimer bereits 1933, „hat sich in den letzten Jahren in einer geradezu katastrophalen Weise verschlechtert. Ich kann getrost sagen, dass meine Einkommensverhältnisse in den letzten Jahren derart waren, dass es mir nur unter Aufbietung aller Energie und unter den härtesten Entbehrungen möglich gewesen ist, meine Familie und mich durchs Leben zu bringen.“ Der wirtschaftliche Niedergang nach 1933 lässt sich vielleicht eindrucksvoller noch als aus der steuerlichen Veranlagung aus den zahlreichen Adressänderungen ersehen, der Verlegung der Kanzlei aus lukrativer Geschäftslage oft genug in die Privatwohnung. Waren es nicht die finanziellen Ausfälle, die einen solchen Wechsel erzwangen, so die Kündigung durch die Vermieter:

„Auf Grund des Urteils der II. Zivilkammer des Landgerichts Freiburg i.Br. vom 1. März 1938 habe ich meine Wohnung in Ettenheim, in der ich auch meine Anwaltspraxis betreibe, auf den 1. Oktober zu räumen. Meine Versuche, in Ettenheim eine andere Wohnung zu finden, sind fehlgeschlagen. Abgesehen davon, dass in Ettenheim an Wohnungen jeder Größe [...] ein sehr großer Mangel herrscht, sind auch meine Versuche, Ersatzräume zu bekommen, daran gescheitert, dass meine nichtarische Abstammung beanstandet worden ist.“

Zum wirtschaftlichen Niedergang, eingeleitet durch den Boykott jüdischer Geschäfte, Arztpraxen und Anwaltskanzleien am 1. April 1933, kam die soziale Isolierung. Der nach der Gleichschaltung Ende März 1933 neu konstituierten Rechtsanwaltskammer gehörten die langjährigen jüdischen oder so kategorisierten Vorstandsmitglieder Anton Lindeck, Josef Gentil, Florian Waldeck, Rudolf Fürst sowie die beiden Karlsruher Hugo Stein und Richard Bielefeld nicht mehr an. Die Bezirksfachgruppe für Rechtsanwälte des „Bundes nationalsozialistischer deutscher Juristen“, Nachfolgeinstitution des zum Jahresende 1933 selbst aufgelösten Anwaltsvereins, schloss Juden grundsätzlich aus. Bedrückender noch war die Beendigung einer mitunter Jahrzehnte lang bestehenden Bürogemeinschaft oder Sozietät, die oft noch im Jahr der „Machtergreifung“ zerbrach. Selten nur zeigten nichtjüdische Anwälte solch demonstrative Solidarität wie Kronsteins und Zuckmayers Studienfreund Reinhard Anders oder der Mannheimer Dr. Friedrich Moekel. Dieser hatte für die Fortsetzung seiner nun „standeswidrigen“ Geschäftspartnerschaft mit dem jüdischen Kollegen Morgenroth bis 1938 gar den Ausschluss aus der NS-Juristenorganisation in Kauf genommen. Der beim Oberlandesgericht zugelassene Prädikatsjurist Dr. Wilhelm Hörst meinte hingegen, mit einem

Parteibeitritt einen gewissen Schutz für die Sozietät wie seinen Sozius zu erlangen. „Der Kläger war“, so die Beschreibung eines konträren Falles im Wiedergutmachungsverfahren, „seit 1912 als Rechtsanwalt in Karlsruhe tätig. Wegen seiner jüdischen Abstammung kam es bald nach der sogenannten nationalsozialistischen Machtergreifung im April 1933 zum persönlichen Zerwürfnis zwischen ihm und seinem nichtjüdischen, nationalsozialistisch eingestellten Sozius Dr. Haas und zur Auflösung der Sozietät.“ Nichtjuden durften künftig nicht mehr als Vertreter ihrer jüdischen Kollegen bestellt werden. Welchen Effekt Entrechtung, Diffamierung und zunehmende Isolierung haben konnten, zeigt das Beispiel des 65-jährigen Hermann Ebertsheim. „RA. Dr. Hermann Ebertsheim in Mannheim ist in der Liste gestrichen worden“, so Anfang Oktober 1933 die lapidare Todesmitteilung an das Justizministerium. „Dr. Ebertsheim hat sich mit seiner Frau am 30. September ds. Jahres durch Gas vergiftet.“ Dieser Doppelselbstmord lange vor dem Menetekel drohender Deportation zeigt wohl geradezu seismografisch das Ausmaß der von den Nationalsozialisten ausgelösten Erschütterung.

Die weiteren Stationen auf dem Weg der Existenz-, dann auch physischen Vernichtung sind rasch aufgezählt. Erhielt der Karlsruher Nathan Moses 1933 noch eine monatliche Unterstützung der Rechtsanwaltskammer, um sein nichtjüdisches Lehnmädchen bezahlen zu können, so verboten die Nürnberger Rassegesetze künftig solche Arbeitsverhältnisse. Geradezu zynisch mutet an, wie sehr sich der NS-Rechtswahrerbund um die nun arbeitslos gewordenen Büroangestellten bemühte. Die endgültige Aufkündigung der Anwaltszulassung auf den 30. November 1938 ging einher mit der Aberkennung akademischer Grade. Fortan durften sich die wenigen, befristet und allein für eine jüdische Klientel tätigen Rechtsanwälte nur noch als „jüdische Konsulenten“ bezeichnen. Und selbst hierfür verweigerten die Parteistellen zumeist die Genehmigung. Der 62-jährige Leopold Spiegel, bislang Anwalt in Konstanz, widerrief seinen Zulassungsantrag mit einem vom Dachauer Lagerkommandanten aufgesetzten Schreiben. Der mit zittriger Hand gefertigten Unterschrift war der psychische und physische Zusammenbruch anzusehen. Nathan Moses hingegen erhielt als Leiter der Zweigstelle Karlsruhe des Berliner Palästina-Amtes eine Genehmigung der Konsulententätigkeit, die er nicht zuletzt für eigene Zwecke zu nutzen hoffte. Freilich gelangte er weder in den Besitz des begehrten Zertifikats für das damals britische Mandat, noch konnte er die geplante Umschulung zum Landwirt absolvieren. Hugo Beißinger hingegen, bis 31. Januar 1939 ebenso als Konsulent genehmigt, glückte kurz vor Kriegsbeginn die Emigration nach England. Sein Karlsruher Kollege Leopold Friedberg gelangte nach zeitweiliger Internierung während des „drôle de guerre“ noch im Dezember 1939 auf die britischen Inseln. Das Jahr 1940 verbrachte der knapp

60-jährige als „enemy alien“ dann erneut in Gefangenschaft, diesmal auf der Isle of Man. Inzwischen verdiente seine Frau Nelly den Lebensunterhalt für sich und die vier Kinder als Zimmermädchen in einem Hotel, wo später auch ihr Ehemann als Gärtner Beschäftigung fand. Den Krieg der Alliierten unterstützte Friedberg schließlich als Dreher an der Revolverbank. Wenig anders erging es den nach Nord- oder Südamerika, Südafrika, Australien oder Palästina emigrierten Anwälten. Kaum einer von ihnen vermochte in der neuen Welt Fuß zu fassen, geschweige denn eine zweite Karriere aufzubauen. Einzig die Anwälte Ernst Stiefel, Ernst Adler und der eingangs zitierte Heinrich Kronstein konnten in der neuen Welt als Juristen reüssieren, erstgenannter nach zweimaligem erneuten Studium in Frankreich, sodann in den USA. Prototypisch war vielmehr das Schicksal von Dr. Friedrich Hertz, der sich im kalifornischen Exil Frederic Heart nannte und den Familienunterhalt als Versicherungsvertreter bestritt. Tragisch verlief der Exodus des Karlsruher Anwalts Kurt Löw Stern, der zunächst mit seiner italienischen Ehefrau in deren Heimat emigrierte. Aufgrund der Kontingentierung des amerikanischen „Permits“ nach Nationalitäten konnte sich Gemma Stern mit dem gemeinsamen Sohn Thomas noch kurz vor Kriegsbeginn von Neapel nach New York einschiffen, während der Ehemann und Vater ein weiteres Jahr auf die erforderlichen Papiere warten musste. Von Liverpool aus trat er die Überfahrt auf dem Höhepunkt des Atlantikkrieges an und wurde wie die übrigen Passagiere Opfer eines deutschen Torpedoangriffs.

Der erwähnte Leopold Spiegel, die Freiburger Emil Dreifuss und Erika Sinauer wurden schließlich wie weitere Anwaltskollegen und die meisten der badischen Juden am 22. Oktober 1940 ins unbesetzte Südfrankreich deportiert. Von Lagern wie dem zu Ende des Spanischen Bürgerkriegs eingerichteten Gurs aus glückte nur noch Wenigen die Ausreise ins rettende Exil. Seltenes Beispiel einer solchen „Emigration in letzter Minute“ war das der Familie Alfred Kahn. Die eher nüchterne Beschreibung seines wie seiner Familie Entkommen in der Wiedergutmachungsakte ist das dokumentarische Gegenstück zur fiktiven filmischen Verarbeitung der wohl wirklich letzten Fluchtroute „Casablanca“:

„Ich war Rechtsanwalt beim Landgericht Karlsruhe vom Jahre 1913 ab bis zum 10. November 1938, nur unterbrochen durch meinen Kriegsdienst [...]. Meine Wohnung war in Karlsruhe Vorholzstraße 36 und im Jahre 1939 Haydnplatz 6. Am 10. November 1938 wurde ich mit Tausenden anderer Juden verhaftet, auf dem Marktplatz schwer misshandelt und in das Lager von Dachau verbracht. Am 22. Oktober 1940 wurde ich mit meiner ganzen Familie auf Grund der weltbekannten Aktion gegen die Juden von Baden in das Lager von Gurs in Frankreich deportiert. Auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1940 wurde uns die deutsche Staatsangehörigkeit

entzogen und unser ganzes Vermögen eingezogen. Wir waren im Lager von Gurs bis 11. März [1941], kamen von dort in das Lager Rivesaltes bis zum 15. Juli 1941, von dort in das Lager von Les Milles bis zum 5. März 1942, von dort in das Lager von Ain Seba bei Casablanca in Afrika bis zum 23. März 1942. Dort wurden wir auf Grund eines Visums für Cuba entlassen. Wir blieben 3½ Jahre in Habana-Cuba, wo ich keine Arbeitserlaubnis hatte, und kamen im Oktober 1945 nach New York, wo ich im November Arbeit fand.“

Wieder in die Hände der Verfolger gelangt war der 1937 nach Frankreich emigrierte Dr. Fritz Rosenfelder, einst Obermeister einer Loge und Präsidenten des Jüdischen Frontkämpferbundes in Baden. Von Dezember 1940 bis September 1942 in Gurs und Les Milles interniert, gelang ihm zuletzt die Flucht in die Schweiz. Ein weiteres Jahr verbrachte er im Lager, doch blieb ihm die Rücküberstellung nach Frankreich erspart. Rosenfelder starb wenige Wochen nach Kriegsende in Genf. Ebenfalls in die Schweiz retteten sich die minderjährigen Töchter des erwähnten Nathan Moses. Die Mutter Betty Moses starb mutmaßlich ebenso im Vernichtungslager Auschwitz wie Rosenfelders Ehefrau Käte, die Freiburger Rechtsanwälte Erika Sinauer, Ernst Reis und Eugen Rothschild, der Baden-Badener Hugo Hauser und der betagte Leopold Spiegel. Wie schon am Besitz der Emigranten so bedienten sich auch an dem der Deportierten die Fledderer. Die zurückgelassenen Mobilien kamen bald nach der Deportation zur öffentlichen Versteigerung. Annonciert wurde etwa die Auktion des „Nachlasses Emil Homburger“ im Kenzinger Pfandhaus. Dort wechselte das Mobiliar der Anwaltsfamilie für einen Reinerlös von 2006.- RM den Besitzer: 400.- erbrachte die Schlafzimmereinrichtung, 2 Betten jeweils 100.-, die Kleiderschränke zwischen 23.- und 35.-, der Bücherschrank 29.-, 2 Schreibtische 17.- bzw. 21.-, Kühlschränke und Gasherd je 5.-, die Polstersessel zusammen 20.- und etliche Stühle zwischen 1.- und 6.- das Stück. Die zumeist aus der Nachbarschaft stammenden Bieter rissen sich um alles, was in Zeiten der Zwangsbewirtschaftung kaum mehr zu kaufen war: vom Marmeladenglas bis zur (wohlgemerkt gebrauchten) Zahnbürste. Pikanterweise wurden die Käufer fein säuberlich verbucht, so dass die französische Besatzungsmacht 1947 einen Gutteil der seinerzeit versteigerten Möbel zu Wiedergutmachungszwecken beschlagnahmen konnte.

Dass nach der Oktoberdeportation 1940 keine jüdischen Rechtsanwälte mehr in Baden lebten, ist nicht ganz zutreffend. Wenige wie der Freiburger Albert Strupp oder der Offenburger Albert Levi überlebten das NS-Regime als jüdischer Partner einer sogenannten Mischehe, ein prekärer

weil jederzeit kündbarer Status vorgeblicher Privilegierung. Im Februar 1945 erhielten auch sie die Aufforderung, sich für die als Arbeitseinsatz getarnte Verschleppung nach Theresienstadt zu melden. Strupp überlebte Inhaftierung, die nach Kriegsende grassierende Typhusepidemie und kehrte im Juni 1945 an die Dreisam zurück. Ihm wie Albert Levi übertrug die französische Militäradministration die so verantwortungsvolle wie brisante Aufgabe der Entnazifizierung, die wohl vor allem Strupp mit juristischem wie menschlichem Geschick ausführte. Andere in Baden überlebende Juristenkollegen wie der für Spruchkammer und Amtsgericht tätige Karl Eisemann taten sich eher schwer, nunmehr als „Deutscher über Deutsche“ zu urteilen. Dazu fürchteten sie einen erneuten Antisemitismus. Um so mutiger mag der Schritt einzelner exilierter oder gar deportierter Rechtsanwälte und Justizjuristen zurück in das besetzte Deutschland erscheinen. Manche wie der frühere Sozios' des ermordeten Ludwig Marum, Albert Nachmann, kamen als Besatzungssoldaten, arbeiteten als Übersetzer, Zensoren wie juristische Berater. Andere wie der langjährige Freiburger SPD-Stadtrat Robert Grumbach kehrten in der Überzeugung zurück, für den Aufbau von Demokratie und Rechtsstaat unentbehrlich zu sein.

„Obwohl er selbst als Deportierter des Jahres 1938 ein hartes Los zu tragen hatte“, resümierte 1960 der Freiburger Landgerichtspräsident Maximilian Matt in seiner Laudatio zum 85. Geburtstag, „hat er sich nach seiner Rückkehr im Jahre 1946 in einer bewundernswerten menschlichen Größe gezeigt. Er war frei von Ressentiments in seine Heimatstadt zurückgekommen, wo er nicht allein seine berufliche Tätigkeit wieder aufnahm, sondern daneben auch in kulturellen Verbänden wieder tätig wurde. Bei Gründung der südbadischen Rechtsanwaltskammer im Jahr 1946 wurde er Mitglied des Vorstandes, ein Amt, das er bis vor kurzem bekleidete. Bei seinem Ausscheiden aus dem Vorstand wurde er zum Ehrenmitglied des Vorstand der Rechtsanwaltskammer ernannt.“

Wieder andere wie der nach Palästina emigrierte Raphael Strauss wurden in den 1950er Jahren als Anwälte in Wiedergutmachungssachen tätig, ohne sich dauerhaft in Deutschland nieder zu lassen. Die Zahl der in der Forschungsliteratur so genannten „Remigranten“ blieb insgesamt marginal. Dass vertriebene Juristen vereinzelt eben doch nach Baden zurückkehrten, mag nicht zuletzt durch eine förmliche Einladung beeinflusst worden sein, die der Landesdirektor für Justiz im amerikanischen besetzten Nordbaden, Wilhelm Martens, an jene adressierte, deren Aufenthalt er so wenige Monaten nach Kriegsende ermitteln konnte. Justizjuristen wie Max Silberstein und Walter Koransky machte er in Südfrankreich respektive den Niederlanden

ausfindig, Kurt Emmerich, einst Karlsruher Rechtsanwalt und nunmehr anglikanischer Militärgeistlicher, in der britischen Besatzungszone.

Ein Aspekt der Diskussion um die Rückkehr von Emigranten ist die anhand von Quellen freilich schwer zu beantwortende Frage nach dem Verhältnis der jüdischen Juristen zu ihren nichtjüdischen Kollegen. Ganz wesentlich ist dies ein Problem persönlicher und dann als prägend empfundener Wahrnehmung. Wenn der eingangs zitierte Heinrich Kronstein 1932 das Land am Tor zum Fegefeuer sah, so hatte die nicht allein in Baden frühzeitig nazifizierte Anwaltschaft wohl einen nicht zu unterschätzenden Anteil an diesem Urteil. Sehr viel eher als die Justizjuristen waren Rechtsanwälte wie Rudolf Knauss, Josef Meschenmoser oder Wolfram Rombach Mitglied in NSDAP und BNSDJ geworden:

„Am 21. Dezember 1928 bin ich als der erste, jedenfalls aber als einer der ersten Akademiker in die NSDAP eingetreten“, so der zeitweilige Offenburger Kreisleiter und nachmalige Oberbürgermeister Rombach, „und es dürfte nur einer verzögerlichen Behandlung meines Aufnahmeantrages zuzuschreiben sein, dass ich nicht im Besitz des goldenen Reichshehrenabzeichens der NSDAP bin. Im Juli 1929 bin ich in den BNSDJ als erster Jurist in ganz Südwestdeutschland eingetreten und habe die Mitgliedsnummer 78.“

Anwälte majorisierten lange Zeit die Juristenorganisation der Partei, der beizutreten die Justizjuristen Badens vor 1933 zögerten. Darüber hinaus profilierten sich Anwälte als Vorkämpfer der NS-Weltanschauung, so der Freiburger Franz Grimm, Schwager des Parteigerichtsvorsitzenden Walter Buch und gleich 1919 aus dem Staatsdienst ausgeschieden „weil ich in der schmutzigen Novemberrepublik nicht dienen konnte und wollte“; so aber auch der Mannheimer Friedrich Ludwig Meyer, der sich mit der unentgeltlichen Vertretung von Hunderten SA-Männern brüstete. Ende März 1933 hatte maßgeblich er dafür gesorgt, dass den jüdischen Berufskollegen der Zutritt zum Landgerichtsgebäude verwehrt wurde. Was die Anwaltskammer als „Heranziehung parteipolitischer Gesichtspunkte“ und „Schaffung einer unsachlichen Atmosphäre“ vor Gericht kritisierte, war eine nüchterne Beschreibung seines öffentlichen Auftretens. Den noch immer tätigen jüdischen Rechtsanwälten drohte Meyer wiederholt mit Denunziation beim berüchtigten Hetzartikler Streicher.

Dagegen standen Erfahrungen, wie sie der gleich 1933 arbeitslos gemachte Berthold Moch resümierte. „Es war mir zu meinem Bedauern nicht möglich, mich von Ihnen [...] und den Herren Richtern persönlich zu verabschieden“, schrieb er dem Oberlandesgerichtspräsidenten Karl Buzengeiger. „Ich bitte mir daher zu gestatten, das hiermit wenigstens schriftlich zu tun.

Ich verbinde damit meinen aufrichtigen Dank für die gute Aufnahme bei Beginn meiner oberlandesgerichtlichen Praxis und all das, was es einem Anwalt eine Freude macht, am Oberlandesgericht Karlsruhe tätig zu sein.“ Ähnlich das Urteil des Mannheimer Kollegen Ernst Stiefel, der rückblickend vor allem den badischen Liberalismus, die nationalsozialistische Machtübernahme dagegen als den sekundenschnellen und tödlichen Nackenschlag einer Guillotine erinnert. An der Solidarität der Anwaltskammer mit den im NS-Blatt „Der Führer“ verketzerten jüdischen Mitgliedern mochte er, mochte sich auch der Ende 1935 über Italien nach Brasilien emigrierte Dr. Max Homburger aufrichten. Es ist „mir eine Herzenspflicht“, schrieb er in seinem förmlichen Verzicht auf Zulassung, „dem jetzigen Kammervorstand aufrichtig dafür zu danken, dass er mir in schweren Stunden gegen verleumderische und bösartige Angriffe mit Einsatz aller Kraft und mit Erfolg Schutz geboten hat.“ Das beharrliche Eintreten des Kammerpräsidenten Eduard Dietz für den am 10. März verhafteten Ludwig Marum war wohl wenig publik. Rechtspositivistisch argumentierte er gegenüber Polizei, Innen- und Justizministerium in seiner Forderung nach sofortiger Freilassung des Kollegen.

„Gemäß § 50 RAO. sehe ich mich genötigt, im Interesse der Rechtspflege und der Rechtsanwaltschaft namens des Kammervorstandes Vorstellung dagegen zu erheben, dass das Mitglied des Kammervorstandes Rechtsanwalt Dr. Ludwig Marum Karlsruhe seit Freitag, den 10. lfd. Mts. in Schutzhaft genommen ist und trotz wiederholter Vorstellungen bis jetzt nicht wieder auf freien Fuß gesetzt worden ist, zumal Dr. Marum als Reichstagsmitglied und Mitglied des Überwachungsausschusses nach Artikel 35 Absatz 2, Artikel 40 a und Artikel 37 Absatz 2 der Reichsverfassung ohne Genehmigung weder in Haft genommen werden darf, noch irgend einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen werden darf. Ich darf darauf aufmerksam machen, dass die Artikel 37 und 40 a der Reichsverfassung auch durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933 RGBI. I, Seite 83 – im Gegensatz zu Artikel 114 Reichsverfassung – nicht außer Kraft gesetzt sind. Ich stelle deshalb den ergebensten Antrag, es wolle dortseits raschestens für eine Entlassung des Rechtsanwalts Dr. Marum aus der Schutzhaft Sorge getragen werden.“

Seine Amtsenthebung aufgrund der „Reichstagsbrandverordnung“, der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933, war die zum Monatsende präsentierte Quittung. Eduard Dietz überreichte im Gegenzug seine Vollmacht zur Vertretung des bald ins nahe Konzentrationslager Kislau verbrachten Ludwig Marum. Parteifreunde wie Berufskollegen erwiesen dem Ende März 1934 dort Ermordeten schließlich demonstrativ die letzte Ehre, darunter der ehemalige Offenburger SPD-Bürgermeister Walter

Blumenstock sowie Hermann Veit, der Karlsruher Oberbürgermeister nach 1945. Dass diese Bekundung von Solidarität in der Nachkriegskorrespondenz der beiden Sozialdemokraten Spuren hinterlassen hat, ist eher eine Ausnahmeerscheinung. Allgemein lassen sich Reaktionen auf die Entrechtung von Juden, speziell von jüdischen Rechtsanwälten nur schwer dokumentieren. Einen vorsichtig formulierten Protest gegen die Verschleppung des Konstanzer Rechtsanwalts Leopold Spiegel in das Konzentrationslager Dachau hatte am 12. November 1938 Wolfram Kimmig an Oberlandesgerichtspräsident Reinle adressiert. „Herr Spiegel ist Kriegsteilnehmer, und ich habe ihn im Lauf von nahezu 3 Jahrzehnten als einen besonders anständigen Rechtswahrer kennen gelernt“, so der in seiner Diktion heute missverständliche Brief. „Seine Verhaftung erweckt hier auch in arischen Kreisen eine politisch unerwünschte Teilnahme.“ Kimmigs zaghafte Intervention zeigt zumindest, dass die Entrechtung des Juristenkollegen eben doch nicht gänzlich unwidersprochen hingenommen wurde. Die Zaghaftheit seiner Intervention zeigt jedoch auch, wie weit die Pervertierung des Rechts fortgeschritten war.

DISKUSSION

Prof. Krimm: Frau Borgstedt, Ihr Vortrag war so umfassend und hat zugleich so genau differenziert, dass es mir jetzt schwer fällt, eine Lücke zu finden, in die ich hineinfragen kann. Erlauben Sie aber zum Einstieg eine typische Archivarsfrage: Die Personalakten der Rechtsanwaltskammern sind ja doch eigentlich dürftige Quellen. Im einen oder anderen Fall wird hier die wirtschaftliche Verelendung greifbar; die Mitglieder können die Kammerbeiträge nicht mehr bezahlen, weil sie keine Umsätze mehr haben. Aber sehr viel mehr als dann schließlich das Faktum der Kanzleischließung schien mir daraus nicht hervorzugehen. Vielleicht haben Sie im Einzelfall einen besseren Eindruck. Sie haben aber zugleich ein so breites Quellenspektrum genutzt, dass ich gerne wissen würde, wo denn eigentlich die Quellen zu finden waren? Es geht ja immer um Einzel-, um Privatschicksale, die, anders als bei Beamten, in ihren Biographien unendlich viel schwerer fassbar sind. Darum habe ich den Vortrag auch so bewundert, der in scheinbarer Leichtigkeit eine Fülle von biographischen Daten aus den verschiedensten Zusammenhängen zusammengefügt hat.

Dr. Borgstedt Eine sehr wichtige Quelle waren für mich natürlich die Wiedergutmachungsakten, denn da findet sich dann praktisch die Perspektive der Opfer beschrieben, ihr Erleben der zunehmenden Entrechtung; und vor allem auch sehr detailliert und anschaulich. Aber man bekommt dann eben auch im Verlaufe des Aktenstudiums mehr Erfahrung mit den Akten der Anwaltskammer oder auch bei Personalakten beispielsweise der Gerichte, die schon zur Referendarszeit des Betroffenen angelegt wurden. Sie geben Auskunft bis zu dem Tag, als der Entzug der Zulassung erfolgte. Manchmal findet man vielleicht noch irgendwo einen Hinweis auf das Sterbedatum, aber man erfährt eigentlich nichts über das weitere Schicksal nach Ende

der Berufstätigkeit. Aus den Wiedergutmachungsakten erhält man dann weitere Informationen eben das Schicksal in der Emigration, oder auch, wenn der Antrag von den Familienangehörigen gestellt wurde, etwas über das Schicksal bis hin zur Ermordung in den Vernichtungslagern. Gerade die Wiedergutmachungsakten waren also für mich eine sehr ergiebige Quelle. Aber was ich zum Teil auch mit herangezogen habe, das sind Zeitungsberichte, zum Teil noch aus der Zeit vor 1933, aber auch im Einzelfall aus der Zeit danach. Vor allem in einem Fall ging es um die Versteigerung des Nachlasses bzw. des Besitzes. In diesem Fall des im Text auch erwähnten Dr. Homburger, der über Italien nach Südamerika ausgewandert ist, und der wohl eine sehr umfangreiche bibliophile Sammlung besaß, sehr wertvolle Bücher und vor allem auch Gemälde und Stiche, wurde in der NS-Presse berichtet, über Gegenstände und Kunstwerke, die zum Teil dann auch in der Zeit, als er emigriert war, den Besitzer wechselten. Aber ein Gutteil dieser sehr wertvollen Dinge hat sich offensichtlich vorab der Gauleiter angeeignet. Das sind dann also Dinge, die man nicht unbedingt aus den Akten erfährt, sondern direkt aus Zeitungsberichten.

Dr. Haehling von Lanzenauer: Ich bin mit Ihnen, Herr Prof. Krimm, der Meinung, dass Frau Borgstedt uns eine sehr kompakte Darstellung über die Verhältnisse und die Leidenszeit der jüdischen Anwälte gegeben hat. Ein benachbartes Dunkelfeld ist weitgehend offen geblieben, Sie haben es nur angedeutet. Es geht um das Verhalten der - das Wort „arisch“ nehme ich nicht so gerne in den Mund - der nicht-jüdischen Anwälte. Da gibt es ja die ganze Skala: Auf der einen Seite, jene, die noch mitgeholfen haben bei den die Juden bedrängenden Maßnahmen, die also denunziert haben. Dies geschah natürlich auch in der Absicht, die Klienten, das ist ja die Einnahmensquelle der Anwälte, die nun frei wurden, oftmals mit rüden Maßnahmen an sich zu ziehen, und auf der anderen Seite diejenigen, die geholfen haben, die vielleicht den jüdischen Kollegen noch mit Schreibearbeiten oder der Abfassung von Schriftsätzen im Hinterzimmer beschäftigt haben oder die sie ganz einfach materiell unterstützt haben. Und auch hier in Karlsruhe gab es einen Fall, wo man ihn versteckt hat in den letzten gefährlichen Jahren des Krieges. Das ist vielleicht ein Gebiet, Frau Borgstedt, das noch etwas der Vertiefung im Zusammenhang mit der Geschichte der jüdischen Rechtsanwälte hier im Badischen verdienen würde. Vielleicht darf ich auch noch einen kleinen Hinweis archivarischer Art geben, Da gibt es Quellen in Form der Entnazifizierungsakten der nicht jüdischen Anwälte, vor allem derjenigen, die bei der Partei waren. Nach dem Krieg wurden ja fieberhaft Bescheinigungen gesucht, und da haben sowohl die jüdischen Anwälte, soweit sie zurück gekehrt sind, aber auch andere Bekannte, Freunde, die über die Haltung des Betroffenen Bescheid wussten, zum Teil sehr detailliert berichtet. Das wäre also neben der mündlichen Überlieferung, die heute nur noch dünn tröpfelt, bemerkenswert, und diese Quelle der Entnazifizierungsakten von nicht jüdischen Anwälten über ihr Verhalten 1933 bis 1938 sollte man in diesem Zusammenhang erforschen. Dann noch etwas ganz anderes, um noch ein kleines Faktum beizusteuern. Sie haben vorhin den Baden-Badener Anwalt Hauser erwähnt, den Hugo Hauser. Der ist einige Wochen nach dem Krieg als amerikanischer Captain nach Baden-Baden zurückgekehrt. Baden-Baden wurde ja von den Franzosen besetzt, doch kam er mit dem Schiff angefahren und man hat ihn begrüßt und auch stürmisch empfangen. Es war ein sehr beliebter Mann gewesen, und man hat ihm dann die Stelle des Oberbürgermeisters in Baden-Baden angetragen und ihn gebeten, er möge doch die Armee verlassen. Das hat er sich dann einige Tage überlegt, sagte aber dann doch, er

in habe Kalifornien, in den USA, schon so sehr Wurzeln geschlagen, dass er nicht dauerhaft nach Baden-Baden zurückkehren wollte. Aber das war ein Gespräch, wonach Hauser anstelle des spurlos verschwundenen NS-Oberbürgermeisters an dessen Stelle treten sollte.

Dr. Borgstedt: Danke für den Hinweis auf die Entnazifizierungsakten. Ich hatte mir die Entnazifizierungsakten von Rechtsanwälten speziell hier in Karlsruhe im Zuge meiner Dissertation über die Entnazifizierung auch angesehen. Da gab es in der Tat so ein paar Hinweise, aber das ist dann auch eine etwas problematische Quelle, die man entsprechend kritisch sichten muss. Dies ist sehr schwer zu dokumentieren, und dieses Kapitel ist gerade auch für Jemanden aus der nachgeborenen Generation sehr schwer zu belegen, wenn man versucht, das Verhältnis der nichtjüdischen und der jüdischen Rechtsanwälte zueinander zu untersuchen.

Dr. Schmitt: Ich weiß nicht, Frau Borgstedt, ob Ihnen der Name Rolf Engelbrecht begegnet ist. Rolf Engelbrecht war 1904 im Elsass geboren, sein Vater war dort Arzt. 1918 ist die Familie nach dem Ersten Weltkrieg nach Karlsruhe umgezogen. Die Mutter dieses Rolf Engelbrecht war nach damaliger Definition Volljüdin. Allerdings war die Familie seit Generationen evangelisch. Engelbrecht, der nach damaliger Definition Halbjude war, wurde Jurist und bekam 1932 die Zulassung zum Rechtsanwalt. Im Mai 1933 wurde sie ihm wieder entzogen. Ich erzähle so ein bisschen biographisches, weil ich seine Biographie schon vor vielen Jahren für die badischen Biographien verfasst habe. Er hat dann in einer Versicherungsgesellschaft in Aachen gearbeitet und seine Mutter nach Holland zu Verwandten verbracht. Als Holland besetzt wurde, wechselte Engelbrecht seinen Arbeitsplatz und ging zu einer holländischen Versicherungsgesellschaft. Er hat dann seine Mutter während der ganzen Kriegszeit durchbringen können, indem er ständig den Wohnsitz wechselte und Lebensmittelmarken kaufte und so weiter. Er kam nach dem Krieg wieder nach Karlsruhe und ging dort in die Landesverwaltung Nordbaden, wurde 1946 Polizeipräsident von Nordbaden und wurde im Frühjahr 1948 in Weinheim zum Oberbürgermeister gewählt. Dies also ist ein Schicksal eines solchen Juristen, er ist dann 1966 tödlich verunglückt. Ich habe ihn sehr geschätzt, er war in Weinheim mein erster und bis heute eigentlich auch mein liebster Chef gewesen.

Dr. Borgstedt: Vielen Dank für diesen Hinweis. Ich hätte ihn natürlich auch im Zusammenhang der beiden sogenannten halbjüdischen Rechtsanwälte, die 1933 erst entlassen wurden und dann doch wieder zugelassen werden mussten, auf Grund der Intervention des Reichspräsidenten bzw. des Gauleiters, erwähnen müssen, denn er gehörte zu denjenigen, die dann analog auch wieder die Zulassung erhalten sollten. Er hat das aber dann nicht mehr angenommen, weil er dann schon bei der von Ihnen erwähnten Versicherung tätig geworden ist. Er ist auch deshalb sehr interessant und ist mir im Zusammenhang meiner Dissertation begegnet als Mitwirkender bei der Entnazifizierung hier in Karlsruhe. Er stellt also auch von daher eine Persönlichkeit dar, die natürlich ganz genau in diesen Rahmen passt. Also vielen Dank für den Hinweis.

Dr. Drollinger: Frau Borgstedt, Sie haben gerade auf zwei Anwälte hingewiesen, denen die Zulassung wieder gestattet werden musste, auf Intervention des Reichspräsidenten. Sie hatten, glaube ich, auch den Namen Florian Waldeck genannt, den jüdischen Mannheimer Anwalt, und wenn ich da richtig informiert bin, hat sich Herbert Kraft, der letzte badische Landtagspräsident von der NS-Partei, für ihn verwandt. Florian Waldeck saß im badischen Landtag für die Deutsche Volkspartei, und soviel ich weiß, war er Vizepräsident des Landtags. Er konnte einige

Zeit als Rechtsanwalt tätig sein und ist meines Wissens dann kurz vor Kriegsbeginn nach Belgien emigrieren und konnte dort untertauchen. Und er scheint mir sehr wichtig zu sein, denn er ist gleich nach dem Krieg zurückgekehrt und war dann in Mannheim wieder als Anwalt tätig. Er war auch im Mannheimer Gemeinderat tätig für die CDU, einige Jahre. Ende der 50er Jahre, wenn ich die Literatur richtig kenne, ist er Präsident der Rechtsanwaltskammer geworden.

Dr. Borgstedt: Ich muss gestehen, dass ich gar nicht sehr viel mehr sagen kann als das, was Sie jetzt eben schon ganz richtig vorgetragen haben. Was ich heute vorgetragen habe, wurde ja zusammengestellt im Rahmen eines größeren Projektes über Rechtsanwälte in Baden ganz allgemein. Und da beschäftige ich mich schwerpunktmäßig mit den Anwälten hier im Landgerichtbezirk Karlsruhe bzw. im Landgerichtsbezirk Freiburg, weil das eine größer angelegte Studie ist, die eben auch das 19. Jahrhundert mit einschließen soll. Also zumindest für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts muss ich mich einfach, aufgrund der Vielzahl der dann zu biographierenden Persönlichkeiten, auf diese Bereiche beschränken und kann dann über Anwälte in anderen Gerichtsbezirken allenfalls nur vergleichende Informationen geben. Insofern kann ich sehr viel mehr, als das, was Sie jetzt schon vorgetragen haben, gar nicht ergänzen.

Prof. Krimm: Sie haben unterschieden zwischen Justizjuristen und Rechtsanwälten - ein interessanter Vergleich. Mir fiel bei der Beschäftigung mit den Quellen der Justizjuristen auf, dass es hier ein geschlossenes Sprachsystem gibt, das in sich anders funktioniert, als wenn die Grenzen nach außen überschritten werden. Bei den monatlichen oder vierteljährlichen Lageberichten der Staatsanwaltschaften an den Generalstaatsanwalt bzw. an den Oberlandesgerichtspräsidenten als Vertreter, dann als Nachfolger des Justizministers war sprachlich innerhalb dieses Systems zwischen Kollegen eine relative Offenheit möglich, mit erstaunlichen Ausschlägen in die eine oder andere Richtung, die außerhalb dieses Systems der sich kennenden und altgedienten Juristen so nicht möglich gewesen wäre. Ich meine sogar, dass mir in diesem Zusammenhang Hans Huth als Berichterstatter immer wieder begegnet ist, der sich einer Sprache bedient hat, die man nur verstehen kann, wenn man weiß, dass sie im Justizsystem so vielleicht noch möglich war. In einem Fall ging es um Synagogenbrände: Die Schikanen gegenüber den Juden wurde intern mit einer erstaunlichen Offenheit und Kritikfähigkeit behandelt, wie es außerhalb der Justiz ganz und gar undenkbar war. Gibt es eigentlich irgendwelche Quellen – die Akten des Oberlandesgerichts sind ja eigentlich recht gut über den Krieg gekommen – , in denen sich diese Justizjuristen über die Schicksale der Rechtsanwaltskollegen äußern?

Dr. Borgstedt: Das Einzige, was mir dazu spontan einfällt, das ist eben der von Ihnen genannten Quellenbestand mit ganz kurzzeitigen Äußerungen. Diese handelten, wenn ich das richtig weiß, beim Staatsanwalt in Offenburg über die Tätigkeit der dortigen Rechtsanwälte, und enthielten dann eben auch einen Bericht in der Hinsicht, dass die eben noch nicht „linienreu“ seien. Das ist aber das Einzige, was mir in diesem Zusammenhang aufgefallen ist. Oder es gibt einen Bericht über die Konstanzer Anwaltschaft, dass diese eben auch noch nicht entsprechend auf Kurs gebracht sei. Das war allerdings eine sehr frühzeitige Äußerung, noch aus dem Frühjahr 1933, und stammte, glaube ich, auch nicht aus diesem Bestand. Aber das war nun wirklich das Einzige, was ich in dieser Richtung gefunden habe.